

## **Spielordnung**

# Spielordnung

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Allgemeiner Teil

- § 1 Spielregeln
- § 2 Spielleitung
- § 3 Spielbetrieb der Vereine
- § 4 Pflicht- und Freundschaftsspiele
- § 5 Hallen- und Turnierspiele
- § 6 Spielberechtigung und Altersklassen

### 2. Allgemeine Anordnungen für den Spielbetrieb

- § 7 Spielklassen
- § 8 Spielzeit und Spielruhe
- § 9 Allgemeines Verhalten der Vereine, Mannschaften und Spieler
- § 10 Spielbekleidung
- § 11 Pflichten der Platzvereine
- § 12 Platzaufbau
- § 13 Spielerpasskontrolle
- § 14 Spielbericht
- § 15 Spielführer
- § 16 Spielabbruch

### 3. Pflichtspiele

- § 17 Spielansetzungen
- § 18 Teilnahme an Pflichtspielen
- § 19 Punktspiele
- § 20 Spielwertung bei Pflichtspielen
- § 21 Spielwertung in besonderen Fällen
- § 22 Paul-Rusch-Pokalspiele und BFV-Frauenpokal
- § 23 Gesonderte Pokalspiele
- § 24 Spielleitung durch den Schiedsrichter
- § 25 Ausscheiden von Mannschaften und Fusionen
- § 26 Auf- und Abstiegsregelung

### 4. Wiederholungs- und Entscheidungsspiele

- § 27 Wiederholungsspiele
- § 28 Entscheidungsspiele und Relegation

### 5. Auswahlspiele

- § 29 Pflichten und Rechte der Vereine und Spieler

### 6. Freundschafts-, Hallen- und Turnierspiele

- § 30 Spielabschluss
- § 31 Hallenspiele

### 7. Strafen und Feldverweis

- § 32 Ordnungsstrafen
- § 33 Maßnahmen - Strafenkatalog
- § 34 Feldverweis
- § 35 Felverweis durch Gelb/Rot

### 8. Schlussbestimmungen

- § 36 Geltungsbereich
- § 37 In-Kraft-Treten

Anlage

# Spielordnung

## 1. Allgemeiner Teil

### § 1

#### Spielregeln

1. Der Fußballsport wird von Amateuren, Vertragsamateuren und Lizenzspielern ausgeübt.
2. Die vom Berliner Fußball-Verband und dessen Vereinen veranstalteten Fußballspiele sind nach den Spielregeln der FIFA, den Vorschriften des allgemein verbindlichen Teils der Spielordnung des DFB und den Bestimmungen dieser Spielordnung sowie den amtlichen Ausführungsbestimmungen des DFB und des Berliner Fußball-Verbandes durchzuführen.  
Für den Jugendspielbetrieb ist die Jugendordnung zu beachten.

### § 2

#### Spielleitung

1. Die spielleitenden Stellen für Verbandsspiele des BFV sind der Verbandsspielausschuss, Verbandsjugendausschuss und der Frei-zeitausschuss (VSpA / VJA / FZA).
2. Der VSpA kann vor Beginn eines Spieljahres ergänzende Durchführungsbestimmungen, nach Zustimmung durch den Beirat, für den Spielbetrieb erlassen.
3. Die spielleitende Stelle kann Staffelleiter mit der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten beauftragen.
4. Die Staffelleiter erstellen den Spielplan und haben die Einhaltung des Spielplanes sowie der Spielordnung durchzusetzen.
5. Die Staffelleiter haben über beantragte Spielverlegungen zu entscheiden.
6. Der Staffelleiter ist im Rahmen seiner Zuständigkeit berechtigt, die ihm übertragenen Befugnisse gemäß Spielordnung § 33 auszuüben.

### § 3

#### Spielbetrieb der Vereine

1. Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb des Berliner Fußball-Verbandes (BFV) ist die ordentliche Mitgliedschaft im BFV.

2. Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgen nach der Satzung des BFV.
3. Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb ist die jährliche fristgemäße Meldung der Mannschaften mittels der vom BFV vergebenen Meldebögen. Die Meldebögen sind lückenlos auszufüllen. Die Mannschaften sind in der Reihenfolge 1., 2., 3. und folgende anzumelden.
4. Bei nicht termingemäßer Abgabe des Meldebogens wird der betreffende Verein mit einer Geldstrafe belegt (gemäß § 32 h Spielordnung) und kann mit allen Mannschaften in die unterste Spielklasse versetzt werden. Der Abgabetermin wird mindestens 4 Wochen vorher bekannt gegeben.
5. Die Mannschaftszuweisung in die Staffeln der jeweiligen Spielklassen werden nach einem vom VSpA festgelegten Dauersystem durchgeführt. Dieses wird in den Amtlichen Mitteilungen des BFV veröffentlicht.
6. Mannschaften, die nach dem Abgabetermin nachgemeldet werden, können zu Pflichtfreundschaftsspielen angesetzt oder in eine gemischte Spielklasse für untere Mannschaften ohne Aufstiegsrecht eingeordnet werden. In Ausnahmefällen können nachgemeldete Mannschaften in den laufenden Spielbetrieb eingeordnet werden.
7. Neue oder wieder aufgenommene Vereine werden der BFV-Freizeitliga zugeteilt.
8. Über Aufnahmeanträge von Vereinen des BFV-Freizeitbereichs entscheidet der Vorstand.
9. Wird ein Verein oder eine Mannschaft gemäß § 5 Finanz- und Wirtschaftsordnung vom Vorstand bestraft, wird nach § 21 Ziff. 5 verfahren.
10. Jeder Verein hat bei der jährlichen Meldung seiner Mannschaften mindestens die gemäß nachfolgender Tabelle aufgeführte Anzahl von Schiedsrichtern zu melden; diese müssen die Voraussetzungen der Schiedsrichterordnung (vgl. SRO § 8 Ziff. 2) erfüllen.  
Meldet der Verein mehr Mannschaften als Schiedsrichter, so wird der Verein - unter besonderer Berücksichtigung des Einzelfalles - wie folgt (der Reihe nach) in Strafe genommen:
  - Gebühren gemäß § 19 Finanz- und Wirtschaftsordnung
  - Punktabzug
  - Rückstufung der 1. und/oder 2. Herren und folgende in eine tiefere Spielklasse
  - Streichung von Mannschaften im Erwachsenenpielbetrieb

## Schiedsrichtersoll

Ab Saison 2002/2003      Mannschaften : SR

DFB	1 : 3
NOFV (Erwachsene und Junioren)	1 : 3
BFV Verbandsliga (1. Herren)	1 : 3
BFV Landesliga (1. Herren)	1 : 3
BFV Erwachsene	1 : 1
A-Junioren	1 : 1
B-Junioren	1 : 0,5
C-Junioren	1 : 0,5
D-Junioren	1 : 0,5

Ab Saison 2003/2004      Mannschaften : SR

DFB	1 : 3
NOFV (Erwachsene und Junioren)	1 : 3
BFV Verbandsliga (1. Herren)	1 : 3
BFV Landesliga (1. Herren)	1 : 3
BFV Erwachsene	1 : 1
A-Junioren	1 : 1
B-Junioren	1 : 1
C-Junioren	1 : 1
D-Junioren	1 : 0,5

Ab Saison 2004/2005 und ff.      Mannschaften : SR

DFB	1 : 3
NOFV (Erwachsene und Junioren)	1 : 3
BFV Verbandsliga (1. Herren)	1 : 3
BFV Landesliga (1. Herren)	1 : 3
BFV Erwachsene	1 : 1
A-Junioren	1 : 1
B-Junioren	1 : 1
C-Junioren	1 : 1
D-Junioren	1 : 1

## § 4

### Pflicht- und Freundschaftsspiele

1. Pflichtspiele sind Punkt-, Pokal-, Wiederholungs-, Entscheidungs- und Pflichtfreundschaftsspiele.
2. Wiederholungsspiele sind Spiele, die als Pflichtspiele zu Ende geführt wurden, aber auf Anordnung der spielleitenden Stelle oder eines Rechtsorgans des BFV wiederholt werden müssen.
3. Punktspiele dienen der Ermittlung der leistungsstärksten und der leistungsschwächsten Mannschaften einer Staffel bzw. einer Abteilung.
4. Entscheidungsspiele sind die Spiele, die nach Beendigung der Punktspiele zur Ermittlung des Meisters, der Auf- und Absteiger oder zur Tabellenplatzierung angesetzt werden müssen.
5. Pokalspiele werden von der spielleitenden Stelle zur Ermittlung der Pokalsieger angesetzt.
6. Pflichtfreundschaftsspiele sind Pflichtspiele ohne Wertung, in denen die Spielpaarungen mit Mannschaften aus verschiedenen Staffeln und Spielklassen angesetzt werden können.
7. Freundschaftsspiele sind Spiele, die von Vereinen auf freiwilliger Grundlage abgeschlossen werden.

## § 5

### Hallen- und Turnierspiele

1. Hallen- und Turnierspiele können Vereine auf freiwilliger Grundlage durchführen.
2. Bei Hallen- und Turnierspielen fungiert ein Verein als verantwortlicher Veranstalter. Dieser ist der spielleitenden Stelle zu melden.
3. Die Durchführung dieser Spiele ist in § 31 dieser Spielordnung geregelt.

## § 6

### Spielberechtigung und Altersklassen

1. Zur Teilnahme an Spielen jeder Art sind nur Vereinsmitglieder berechtigt, die im Besitz einer ordnungsgemäß erlangten Spielberechtigung sind. Als Nachweis gilt der Spielerpass, wenn er die gemäß § 2 Meldeordnung geforderten Merkmale trägt.

Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.

2. Vertragsamateure unterliegen den gleichen Bedingungen unter Beachtung der DFB-Spielordnung.
3. Mannschaften und Spieler werden in folgende Altersklassen eingeteilt:
  - a) Herrenmannschaften mit Spielern, die am Spieltag laut Jugendordnung keine Jugendspieler mehr sind; mit Junioren, die für Herrenmannschaften nach der Jugendordnung freigegeben sind. Letzteres gilt nicht für 3. und weitere Herrenmannschaften.
  - b) Frauenmannschaften mit Spielerinnen, die am Spieltag laut Jugendordnung keine Jugendspielerinnen mehr sind; mit Juniorinnen, die für Frauenmannschaften nach der Jugendordnung freigegeben sind.
  - c) Seniorenmannschaften mit Spielern, die am Spieltag 32 Jahre und älter sind.
  - d) Altligamannschaften mit Spielern, die am Spieltag 40 Jahre und älter sind.
  - e) Altliga Ü50 mit Spielern, die am Spieltag 50 Jahre und älter sind.

Zur Förderung des Fußballsports kann der VSpA zusätzliche Altersklassen in den Spielbetrieb aufnehmen.

4. Spielerlaubnis für 1. und aufstiegsberechtigte 2. Frauen- bzw. Herrenmannschaften
  - a) In Pflichtspielen können Spieler/innen einer unteren Mannschaft auch in einer 1. und aufstiegsberechtigten 2. Frauen- bzw. 2. Herrenmannschaft mitwirken, sofern sie das Spielrecht für 1. Frauen- bzw. Herrenmannschaften haben.
  - b) Spieler/innen, die in einem ausgetragenen Pflichtspiel einer 1. Frauen- bzw. Herrenmannschaft eingesetzt waren, unterliegen ab 1. April eines Spieljahres vor dem Einsatz in einer aufstiegsberechtigten 2. Frauen- bzw. Herrenmannschaft einer Wartefrist gemäß § 6 Ziff. 11. Dies gilt für das laufende Spieljahr. Spieler/innen, die in

einem ausgetragenen Pflichtspiel einer Regional- oder Oberliga-Mannschaft eingesetzt waren, unterliegen der gleichen Regelung. Ausgenommen sind U23-Lizenzspieler.

Regelung für Frauen-Bundesliga in Ziffer 7.

- c) Spieler einer unteren ab 3. Herrenmannschaft, die in einem ausgetragenen Pflichtspiel einer 1. bzw. aufstiegsberechtigten 2. Herrenmannschaft eingesetzt waren, unterliegen ab 1. April eines Spieljahres vor dem Einsatz in ihren Mannschaften einer Wartefrist gemäß § 6 Ziff. 11 dieser Spielordnung.
  - d) Reservespieler/innen, die im Spielbericht eingetragen, aber nicht eingewechselt wurden, gelten als nicht im Einsatz gewesen.
5. Aufstiegsberechtigte 2. Herrenmannschaften  
Die von den Vereinen gemeldeten 2. Herrenmannschaften nehmen aufstiegsberechtigt am Spielbetrieb der 1. Herrenmannschaften teil. Sie dürfen nur bis unterhalb der Spielklasse aufsteigen, in der die 1. Herrenmannschaft spielt.  
Steigt die 1. Herrenmannschaft in die Spielklasse ab, in der die 2. Herrenmannschaft spielt, steigt automatisch die 2. Herrenmannschaft in die nächsttiefere Spielklasse ab.  
Spieler, die an den letzten beiden Pflichtspieltagen eines jeden Spieljahres in einer 1. Herrenmannschaft gespielt haben, dürfen in Entscheidungsspielen der 2. Herrenmannschaften nicht eingesetzt werden.
  6. Spielerlaubnis für Spieler von unteren ab 3. Herrenmannschaften

- a) Spieler dieser Mannschaften unterliegen bis zum 31. März eines jeden Spieljahres keiner Wartefrist, sofern keine andere Regelung dagegen steht. Danach setzt die Wartefrist gemäß § 6 Ziff. 11 ein.
- b) Spieler, die an den letzten beiden Pflichtspieltagen eines jeden Spieljahres in einer höheren Herrenmannschaft gespielt haben, dürfen in Entscheidungsspielen nicht eingesetzt werden.

7. Spielerlaubnis für Spielerinnen nach einem Einsatz in einer Frauen-Bundesligamannschaft

Die Spielerlaubnis richtet sich nach der DFB-Spielordnung, Allgemeinverbindlicher Teil, § 4 c Ziff. 1 bis 5 (vgl. auch hierzu BFV-Meldeordnung § 4 c)

8. Spielerlaubnis für Spielerinnen nach einem Einsatz in einer 1. Frauenmannschaft

Spielerinnen, die an den beiden letzten Pflichtspieltagen eines jeden Spieljahres in einer 1. Frauenmannschaft gespielt haben, dürfen in Endrunden- und Entscheidungsspielen einer unteren ab 2. Frauenmannschaft nicht eingesetzt werden.

9. Spielerlaubnis für Senioren- und Altligamannschaften 11er und 7er sowie Altliga Ü50

a) Seniorenspieler unterliegen - soweit keine andere Regelung dagegen steht - bis zum 31. März eines Spieljahres keinen Einschränkungen (ausgenommen sind Pokalspiele).

b) Seniorenspieler, die an einem Pflichtspiel einer 1. bzw. aufstiegsberechtigten 2. Herrenmannschaft teilgenommen haben, unterliegen ab 1. April eines jeden Spieljahres der Wartefrist gemäß § 6 Ziff. 11. Spieler einer unteren Seniorenmannschaft, die in einem Pflichtspiel einer 1. Seniorenmannschaft, 1. bzw. aufstiegsberechtigten 2. Herrenmannschaft gespielt haben, unterliegen ab 1. April eines Spieljahres vor dem Einsatz in der unteren Seniorenmannschaft einer Wartefrist nach § 6 Ziff. 11.

c) Altligaspieler unterliegen keinen Einschränkungen.

10. Untere Senioren- und untere 11er Altligamannschaften

Die von den Vereinen gemeldeten unteren Senioren- und unteren 11er Altligamannschaften nehmen aufstiegsberechtigt am Spielbetrieb der 1. Senioren- und Altligamannschaften teil. Seniorenspieler, die an den letzten beiden Pflichtspieltagen eines jeden Spieljahres in einer 1. Seniorenmannschaft gespielt haben, dürfen in Entscheidungsspielen der unteren Seniorenmannschaften nicht eingesetzt werden.

11. Wartefristen

Ab 1. April eines jeden Spieljahres sind Spieler/innen nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer höheren Mannschaft des Vereins für das nächstfolgende Pflichtspiel einer tieferen Mannschaft des Vereins nicht spielberechtigt. Sperrstrafen sind vorab zu verbüßen.

## 2. Allgemeine Anordnungen für den Spielbetrieb

### § 7 Spielklassen

1. Einer Spielklasse und deren Staffeln gehören grundsätzlich 16 Mannschaften an.

Die Spielklassen der Herren- und Frauenmannschaften gliedern sich grundsätzlich wie folgt:

#### 1. und 2. Herren

Verbandsliga	1 Staffel à 18
Landesliga	2 Staffeln à 16
Bezirksliga	3 Staffeln à 16
Kreisliga A	3 Staffeln à 16
Kreisliga B	3 Staffeln à 16
Kreisliga C	3 Staffeln à 16
Kreisliga D	4 Staffeln à 16
Kreisliga E	nach Meldung

#### Frauen

Verbandsliga	1 Staffel à 14
Landesliga	1 Staffel à 14
Bezirksliga	nach Meldung
Kreisliga A	nach Meldung

#### Untere ab 3. Herren

Verbandsklasse	2 Staffeln à 16
Landesklasse	2 Staffeln à 16
Bezirksklasse	2 Staffeln à 16
Kreisklasse A	nach Meldung
Kreisklasse B	nach Meldung

2. Einer Spielklasse der Senioren-, Altliga- und Altliga-Ü50-Mannschaften gehören grundsätzlich 14 Mannschaften an. Die Spielklassen dieser Spielgruppen gliedern sich von oben nach unten grundsätzlich wie folgt:

#### Senioren

Verbandsliga	2 Staffeln à 14
Landesliga	2 Staffeln à 14
Bezirksliga	4 Staffeln à 14
Kreisliga	nach Meldung

#### Altliga 11er

Verbandsliga	2 Staffeln à 14
Landesliga	2 Staffeln à 14
Bezirksliga	nach Meldung
Kreisliga	nach Meldung

#### Altliga 7er

Verbandsliga	2 Staffeln à 14
Landesliga	2 Staffeln à 14
Bezirksliga	nach Meldung
Kreisliga	nach Meldung

#### Altliga Ü50

Kreisliga	nach Meldung
-----------	--------------

3. Änderungen der Spielklassen können nur vom Verbandstag vorgenommen werden. Zwischen Verbandstagsbeschluss und Klassenänderung muss ein volles Spieljahr liegen. Veränderungen der Anzahl der Staffeln in einer Spielklasse sowie die Veränderungen der Mannschaftszahlen in den Staffeln bedeuten keine Spielklassenänderung.
4. Die Staffel- und Mannschaftszahl der jeweils untersten Spielklasse wird vor Beginn eines Spieljahres nach Maßgabe der gemeldeten Mannschaften vom VSpA festgelegt.
5. Die Bildung von Spielgemeinschaften im Herren-, Senioren- und Altliga-Bereich ist nicht gestattet. Die Bildung von Spielgemeinschaften im Frauenbereich ist auf Antrag zulässig. Derartige Spielgemeinschaften können maximal in die zweithöchste Spielklasse des BFV aufsteigen.

6. Senioren- und Altligamannschaften aus dem BFV-Freizeitbereich können auf Antrag am Spielbetrieb des BFV teilnehmen.

Diese Regelung gilt bis zur Einführung eines eigenen Spielbetriebes für Senioren- und Altligamannschaften im BFV-Freizeitbereich.

### § 8

#### Spielzeit und Spielruhe

- Das Spieljahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. Sofern im Jugendbereich Spielansetzungen über den 30. Juni hinaus notwendig werden, können die zuständigen Verbände abweichende Regelungen treffen. Innerhalb eines Spieljahres soll eine Zeit von 4 Wochen ansatzungsfrei bleiben.
- Bei Ozon/Smog-Alarm besteht absolute Spielruhe auf ungedeckten Spielfeldern. Bereits stattfindende Spiele sind abzubrechen.

### § 9

#### Allgemeines Verhalten der Vereine, Mannschaften und Spieler

- Zur Wahrung des Ansehens des Fußballsports wird zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung strenge Selbstbeherrschung und Achtung vor dem Spielpartner, dem Schiedsrichter, den Schiedsrichter-Assistenten, den Vertretern des Verbandes und den Zuschauern verlangt.
- Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach den Spielen Sorge zu tragen. Den Anordnungen der spielleitenden Stellen haben Vereine, Mannschaften und Spieler Folge zu leisten. Verlangte Auskünfte sind wahrheitsgemäß zu erteilen. Der Platzverein ist für die Ordnung verantwortlich. Diese Verantwortung hat auch der Gastverein für seine Mitglieder.
- Der Platzverein hat eine ausreichende Anzahl von Platzordnern zu stellen, die durch Armbinden oder Ordnerjacken kenntlich gemacht sein müssen. Ebenso kann der Gastverein zur Stellung von Platzordnern durch Verbandsorgane verpflichtet werden.

## § 10 Spielkleidung

1. Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielkleidung zu tragen.  
Der Torwart muss eine Spielkleidung tragen, die ihn in der Farbe von den anderen Spielern und vom Schiedsrichter unterscheidet.  
Spielt eine Mannschaft mit schwarzer Spielkleidung, so hat diese drei neutrale Schiedsrichter-Hemden bei Heim- und Auswärtsspielen bereitzuhalten.
2. Ist die Spielkleidung beider Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss die Mannschaft des Platzvereins für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen.  
Findet das Spiel auf neutralem Platz statt, so entscheidet die spielleitende Stelle, welche Mannschaft die Spielkleidung zu wechseln hat (in der Regel die erstgenannte Mannschaft).
3. Alle am Pflichtspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften haben auf ihrer Spielkleidung Rückennummern zu tragen. Die Rückennummern müssen mit den Eintragungen der Spielernamen auf dem Spielbericht übereinstimmen.
4. Trikotwerbung auf der Spielkleidung von Spielern ist nach vorheriger Zustimmung des BFV unter Beachtung der Bestimmungen des DFB erlaubt.

## § 11 Pflichten der Platzvereine

1. Der Platzverein hat dem Gastverein sowie dem Schiedsrichter und den Schiedsrichter-Assistenten je eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten. Die Umkleideräume müssen verschließbar sein.
2. Der Platzverein ist verpflichtet, bei Verletzungen für die notwendige Hilfeleistung zu sorgen.  
Ausreichendes Verbandszeug und eine Krankentrage müssen vorhanden sein.  
Ein Hinweis auf den nächsten Telefonanschluss muss deutlich sichtbar auf der Sportanlage angebracht sein.

## § 12 Platzaufbau

1. Neu angelegte Spielfelder müssen vor Inbetriebnahme vom VSpA abgenommen werden.  
Die Platzvereine haben in Absprache mit den Bezirksämtern die Platzabnahme vom VSpA zu beantragen.
2. Die Spielfelder müssen mindestens 90 m lang und 60 m breit sein. Über evtl. Abweichungen und Ausnahmeregelungen entscheidet die spielleitende Stelle.
3. Der Verein, auf dessen Platz gespielt wird hat dafür zu sorgen, dass
  - das Spielfeld gemäß den DFB-Fußballregeln (Regel 1 „Das Spielfeld“) aufgebaut und markiert ist. Bei Spielfeldern, die nicht der Markierungspflicht unterliegen, werden die erforderlichen Fahnenstangen auf die Tor- und Seitenlinien gestellt.
  - mindestens zwei wettspielfähige Bälle zur Verfügung stehen.
  - zwei Schiedsrichter-Assistenten- Fahnen zur Verfügung stehen.
  - ein ausgefüllter Spielbericht rechtzeitig vor Spielbeginn dem Schiedsrichter ausgehändigt wird.
  - den Schieds- und angesetzten Schiedsrichter-Assistenten vor Spielbeginn gemäß gültiger Spesenordnung die Spesen ausgezahlt werden. Die Empfangsbescheinigung hat der zahlende Verein vorzubereiten.
4. Einwendungen gegen den Platzaufbau und dessen Zustand sind vor Spielbeginn dem Schiedsrichter anzuzeigen. Spätere Einwendungen bleiben unbeachtet, sofern es sich nicht um Mängel handelt, die erst während des Spieles auftreten.  
Der Schiedsrichter hat die Einwendungen zu prüfen und dem Platzverein eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel einzuräumen. Er kann trotz der Einwendungen das Spiel durchführen und darf bei geringfügigen Abweichungen das Spiel nicht ausfallen lassen. Seine Entscheidung hat er im Spielbericht zu vermerken.



5. Bei Spielen der höchsten BFV-Spielklasse der 1. Herren- und 1. Frauenmannschaften (Verbandsliga) muss die Spielfläche gekreidet oder farblich markiert sein.
6. Ist der vorgesehene Spielplatz für eine 1. oder aufstiegsberechtigte 2. Mannschaft unbespielbar, muss auf einen bespielbaren Nebenplatz derselben Sportanlage ausgewichen werden. Das Spiel einer unterklassigen Mannschaft desselben Vereins auf dem Nebenplatz muss ggf. abgebrochen werden. Die Unterklassigkeit regelt der § 17 Ziff. 9 dieser Spielordnung.
7. Kann der Platzverein zum angesetzten Zeitpunkt seinen Platz nicht stellen, so hat er dies unter Angabe der Gründe der spielleitenden Stelle, dem Gastverein, dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichteransetzer vier Tage vor Spielbeginn mitzuteilen. In diesem Falle hat die spielleitende Stelle das Recht, das Spiel auf einem von ihr zu bestimmenden anderen Platz im selben Bezirk anzusetzen.
8. Wenn ein Platz durch den Eigentümer mehrfach gesperrt wird, ist die spielleitende Stelle berechtigt, die Durchführung des Spieles auf einem von ihr zu bestimmenden anderen Platz anzusetzen.

### § 13 Spielerpasskontrolle

1. Die Spielerpässe sind dem Schiedsrichter bei allen Spielen vor Spielbeginn unaufgefordert vorzulegen.
2. Spieler/innen, deren Spielerpässe nicht vorliegen, müssen auf dem Spielbericht neben ihrer Namenseintragung mit eigenhändiger Unterschrift und Geburtsdatum ihre ordnungsgemäße Spielberechtigung bestätigen. Spielberechtigte Spieler/innen, deren Pässe nicht vorliegen, dürfen nur dann am Spiel teilnehmen, wenn sie sich zweifelsfrei ausweisen (es gilt jeder Ausweis, der mit einem Passbild des Spielers/der Spielerin versehen ist). Dieses gilt nicht für den Jugendspielbetrieb.  
Der Spielpartner überprüft die Eintragungen auf ihre Richtigkeit und bestätigt diese mit seiner Unterschrift auf dem Spielbericht. Dies hat in Gegenwart des Schiedsrichters zu erfolgen. Nachträgliche Einsprüche gegen die Eintragungen auf dem Spielbericht sind nicht zulässig. Die

gegebene Unterschrift entlastet nicht von der Bestrafung wegen fehlenden Spielerpasses.  
Lehnt ein Spieler/eine Spielerin die Vorlage eines Ausweises schuldhaft ab und wird er/sie im Pflichtspiel seiner/ihrer Mannschaft eingesetzt, wird dieses Spiel der schuldigen Mannschaft als verloren gewertet. Wegen fehlender Spielerpässe darf kein Spiel ausfallen.

3. Liegt ein Spielerpass nicht vor, weil der Pass trotz Spielberechtigung von der Meldestelle noch nicht ausgehändigt wurde, ist dies auf dem Spielbericht mit „Pass beim BFV“ zu vermerken. Eine abgekürzte Schreibweise ist zulässig.  
Spielberechtigte Spieler/innen, deren Pässe zum Pflichtspiel nicht vorliegen, dürfen nur dann am Spiel teilnehmen, wenn sie sich zweifelsfrei ausweisen (es gilt jeder Ausweis, der mit einem Passbild des Spielers/der Spielerin versehen ist). Dieses gilt nicht für den Jugendspielbetrieb.  
Lehnt ein Spieler/eine Spielerin die Vorlage eines Ausweises schuldhaft ab und wird er/sie im Pflichtspiel seiner/ihrer Mannschaft eingesetzt, wird dieses Spiel der schuldigen Mannschaft als verloren gewertet.  
Wegen fehlender Spielerpässe darf kein Spiel ausfallen.
4. Auf Verlangen ist dem Spielführer Einblick in die Spielerpässe des Spielpartners zu gewähren.
5. Nicht ordnungsgemäße Spielerpässe sind vom Schiedsrichter auf dem Spielbericht zu vermerken.

### § 14 Spielbericht

1. Vor Beginn aller Spiele hat der platzbauende Verein einen Spielbericht unter Verwendung des amtlichen Spielberichtformulars zu fertigen. Die Vereine und der Schiedsrichter sind verpflichtet, alle Eintragungen vollständig, sorgfältig und wahrheitsgemäß vorzunehmen.  
Die Richtigkeit der Eintragungen bestätigen die Spielführer mit ihrer Unterschrift auf dem Spielbericht.  
Die Änderung der Eintragung der Auswechselspieler darf bis spätestens unmittelbar nach Spielende vorgenommen werden.  
Ein nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Spielbericht wird mit einer Ordnungsstrafe nach § 32 dieser Spielordnung belegt.

2. Die Schiedsrichter haben die Gründe für einen Spielabbruch und für einen Feldverweis auf Dauer genau und vollständig anzugeben; allgemeine Formulierungen sind unzulässig. Hält der Schiedsrichter einen Zusatzbericht für erforderlich, so ist dies im Spielbericht zu vermerken. Nur der Spielführer hat das Recht, den Schiedsrichter nach Spielschluss über die Gründe für einen Feldverweis auf Dauer zu befragen.
3. Nach Spielschluss hat der Schiedsrichter alle notwendigen Eintragungen vorzunehmen und den Spielberichtsbogen mit den Durchschriften dem Platzverein auszuhändigen. Bei einem Feldverweis auf Dauer wird vom Schiedsrichter das Blatt 2 (rot) des Spielberichtes eingezogen und dem BFV innerhalb von 4 Tagen zugesandt. Der Platzverein ist für die Aushändigung der Durchschrift an den Gastverein verantwortlich.
4. Der Platzverein ist für die unverzügliche Zuleitung des Spielberichts bogens an die Verbandsgeschäftsstelle verantwortlich. Nicht eingesandte oder fehlende Spielberichte werden durch die spielleitende Stelle in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht. Liegt innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung keine Meldung des platzbauenden Vereines bei der spielleitenden Stelle vor, so wird das Spiel dem Platzverein mit 0:6 Toren als verloren gewertet. Der schuldige Verein wird mit einer Ordnungsstrafe nach § 32 dieser Spielordnung belegt.
  - a) Pokalspiele nach §§ 22 und 23  
Liegt innerhalb von 7 Tagen nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen keine Meldung der beteiligten Vereine bei der spielleitenden Stelle vor, scheiden beide Mannschaften aus dem laufenden Pokalwettbewerb aus.

#### § 15 Spielführer

1. Der Spielführer jeder Mannschaft vertritt deren Belange. Er ist durch eine sich von der Spielkleidung unterscheidende Armbinde, die am Arm getragen werden muss, zu kennzeichnen. Der Spielführer ist auf dem Spielbericht zu benennen.

2. Der Spielführer hat die Aufgabe, den Schiedsrichter in jeder Hinsicht zu unterstützen und über sportlich einwandfreies Verhalten seiner Mannschaft zu wachen. Er muss selbst beispielgebend auftreten.
3. Scheidet der Spielführer aus irgendeinem Grund während des Spieles aus, ist ein anderer Spieler als Spielführer zu benennen und mit der Armbinde kenntlich zu machen.

#### § 16 Spielabbruch

1. Der Schiedsrichter kann ein Spiel jederzeit abbrechen bzw. unterbrechen, wenn ihm die Fortführung aus wichtigen Gründen nicht zumutbar erscheint. Zum Abbruch soll der Schiedsrichter erst dann schreiten, wenn er alle Mittel zur Fortführung eines Spieles ausgeschöpft hat.
2. Zum Abbruch eines Spieles durch den Schiedsrichter können nachstehende Gründe führen:
  - a) starke Dunkelheit oder Nebel bei Sicht weniger als die halbe Spielfeldlänge
  - b) Unbespielbarkeit des Platzes
  - c) tätlicher Angriff auf den Schiedsrichter und/oder Schiedsrichter-Assistenten
  - d) Unmöglichkeit der Durchführung eines geordneten Spieles
  - e) allgemeine Widersetzlichkeit der Spieler
  - f) Nichtbefolgen eines Feldverweises durch einen Spieler
  - g) bedrohliche Haltung der Zuschauer und mangelnder Ordnungsdienst
  - h) bei Ozon/Smog-Alarm
  - i) auf Wunsch des Spielführers einer Mannschaft, wenn diese durch Ausscheiden weniger als 7 Spieler (Kleinfeld 5) auf dem Platz hat und das Ergebnis zum Zeitpunkt für den Gegner lautet. Das Spiel wird mit den erzielten Toren für den Gegner gewertet, aber mindestens mit einer 6-Tore-Differenz. Gleiches gilt für ein vorzeitiges Ende wegen sportlicher Überlegenheit des Gegners.

3. Eine Mannschaft ist nicht zum Abbruch eines Spieles berechtigt. Erfolgt der Spielabbruch aus Gründen, die beide Mannschaften nicht zu vertreten haben, ist das Spiel neu anzusetzen.

### **3. Pflichtspiele**

#### **§ 17 Spielansetzungen**

1. Die Spielpläne werden vom VSpA und VJA erstellt, in der Regel EDV-gestützt.
2. Nach Fertigstellung der Spielpläne können vor Beginn jeder Halbserie die Spielpläne von den Vereinen zur Überprüfung von evtl. Doppelansetzungen angefordert werden.
3. Jedes Pflichtspiel hat zum angesetzten Spieltermin und auf dem angesetzten Platz stattzufinden.  
Ein Wechsel des Platzes eines nicht zu Ende geführten Spieles ist mit Zustimmung beider Mannschaften und des Schiedsrichters möglich.
4. Die Ansetzungen sind zu veröffentlichen
  - a) zeitgerecht in den vom BFV herausgegebenen Amtlichen Mitteilungen oder
  - b) durch postalisches Zusenden der spielleitenden Stelle bzw. des Staffelleiters.Alle angesetzten Pflichtspiele haben zur angesetzten Anfangszeit zu beginnen und müssen vor Beginn des nächstfolgenden Pflichtspieles beendet sein.
5. Tritt eine Mannschaft nicht pünktlich an, sind die anwesenden Aktiven verpflichtet, eine Wartezeit von 15 Minuten einzuhalten.
6. Tritt eine Mannschaft verspätet an und wird das Spiel ordnungsgemäß durchgeführt, so wird das Spiel mit dem erzielten Ergebnis gewertet.
7. Pflichtspiele, die wegen verspäteten Beginns nicht über die gesamte vorgeschriebene Spielzeit ausgetragen werden, sind nach dem Verschuldungsprinzip von der spielleitenden Stelle zu werten.

8. Kommt das angesetzte Pflichtspiel wegen Nichtantretens einer Mannschaft nicht zur Austragung, so hat die spielleitende Stelle nach dem Verschuldungsprinzip zu werten.  
Tritt eine Mannschaft bei einem Punktspiel auf dem Platz des Gegners nicht an, so wird das Rückspiel wieder auf dem Platz des platzbauenden Vereins (wie Hinspiel) angesetzt.

9. Verspätet begonnene Spiele sind vom Schiedsrichter zum pünktlichen Beginn des nächstfolgenden Spieles desselben Vereins einer ranghöheren Mannschaft abzubrechen.

Es gilt die Rangfolge von oben nach unten:

- a) 1. und aufstiegsberechtigte 2. Herren sowie Frauen (nur Verbandsliga)
  - b) A-, B- und C-Junioren Landesliga
  - c) Frauen-Landesliga und -Bezirksliga
  - d) 1. A- bis D-Junioren alle restliche Spielklassen
  - e) untere A- bis D-Junioren alle restlichen Spielklassen
  - f) untere ab 3. Herren
  - g) Senioren
  - h) Altliga
  - i) 1. E- bis F-Junioren
  - j) untere E- bis F-Junioren
  - k) Altliga Ü50
10. Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens 7 Spieler jeder Mannschaft (5 Spieler auf Kleinfeld) einschließlich Torwart in Spielkleidung auf dem Spielfeld sind. Eine nicht vollständig angeordnete Mannschaft kann sich bis zum Spielende ergänzen. Die Ergänzungs- bzw. Auswechselspieler sind unmittelbar nach Spielschluss im Spielberichtsbogen nachzutragen.
  11. Vom Spieltermin abweichende Spieltage oder Spielabsagen können nur vom VSpA vorgenommen werden, wenn verbandsseitiges Interesse oder höhere Gewalt vorliegen.
  12. Pflichtspiele können von den spielleitenden Stellen auch an Werktagen und gesetzlichen Feiertagen angesetzt werden.
  13. Anrecht der Vereine auf gemeldete Heimspieltermine besteht nicht.

14. Spielumlegungen auf einen anderen Spieltag oder auf einen anderen Spielbeginn werden nur auf Antrag und in begründeten Fällen von der spielleitenden Stelle genehmigt. Dies gilt auch für Spielumlegungen von Sonntag auf Samstag oder umgekehrt.

15. Liegt die Genehmigung der spielleitenden Stelle vor, hat der Platzverein spätestens 4 Werktage vor dem vorgesehenen Spieltermin (Posteingang) schriftlich zu benachrichtigen:

- a) den Spielpartner (mit vollständiger Postanschrift)
- b) den Schiedsrichter
- c) die Schiedsrichter-Assistenten
- d) den Schiedsrichteransetzer
- e) den Spielansetzer (Staffelleiter)

Erfolgt eine kurzfristige Spielumlegung durch eine Behörde, ist eine telefonische oder mündliche Benachrichtigung des Spielpartners und der weiteren Organe bis mindestens 3 Tage vor dem vorgesehenen Spieltag zulässig.

Eine schriftliche Bestätigung ist unverzüglich nachzureichen.

16. Bei zu spät erfolgter Benachrichtigung ist dem Platzverein das Spiel mit 0:6 Toren als verloren und dem Spielpartner mit 6:0 Toren als gewonnen zu werten.

17. Pflichtspiele können so angesetzt werden, dass bei vorhandener Lichtanlage (auch Trainingslichtanlage) die Durchführung erfolgt.

#### § 18

#### Teilnahme an Pflichtspielen

1. In 1. und 2. Frauen- und Herrenmannschaften, die um den Aufstieg spielen, sind nur Spieler/Spielerinnen spielberechtigt, die das Spielrecht für 1. Mannschaften haben.

2. Die Spielberechtigung für Vertragsamateure der Regional- bzw. Lizenzligen außerhalb der regulären Wechselfrist (bis 30.6.) regelt die Meldeordnung § 5 Abschnitt VII.

3. Der Verzicht auf ein Pflichtspiel wird als Nichtantreten gewertet.

#### § 19 Punktspiele

1. Die Punktspiele werden als Rundenspiele bestritten, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspielen, mit Wechsel des Spielplatzes, innerhalb der Spielklasse/Staffel anzutreten hat. Am letzten Spieltag einer Saison sollen alle Meisterschaftsspiele der 1. und aufstiegsberechtigten 2. Herren- sowie der Frauenmannschaften zeitgleich beginnen. Über Ausnahmen entscheidet die spielleitende Stelle.

2. Aufstiegsberechtigte 2. Herren- und Frauenmannschaften können nicht in derselben oder einer höheren Spielklasse wie bzw. als die 1. Herren- und Frauenmannschaft spielen. Ausgenommen davon ist die unterste Spielklasse.

3. Mannschaften der 11er Altliga

Für den Spielbetrieb dieser Mannschaften werden rechtzeitig vor Beginn eines jeden Spieljahres Durchführungsbestimmungen in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht. In Spielen dieser Mannschaften können bis zu 4 Spieler ausgewechselt werden.

4. Mannschaften der 7er Altliga und Altliga Ü50

Diese Mannschaften führen von den normalen Spielregeln abweichende Pflichtspiele durch.

a) Die Spiele werden auf Kleinspielfeldern ausgetragen. Die Größe des Strafraumes beträgt 25m x 11m.

b) Die Anzahl der Spieler im Spiel einschließlich des Torwartes beträgt 7.

c) Für den Spielbetrieb dieser Mannschaften werden rechtzeitig vor Beginn eines jeden Spieljahres Durchführungsbestimmungen in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

#### § 20 Spielwertung bei Punktspielen

1. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.

2. Meister der Runde oder Staffelsieger ist, wer nach Durchführung aller Spieler die meisten Punkte erzielt hat.
3. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Punkte erzielt haben.
4. Bei Punktgleichheit u. a. wird auf § 28 Entscheidungsspiele und Relegation verwiesen

## § 21

### Spielwertungen in besonderen Fällen

1. Wird ein verlorenes oder wird ein nicht ausgetragenes Spiel nachträglich für eine Mannschaft als gewonnen gewertet, so wird das Spielergebnis mit 6:0 Toren für den Sieger und 0:6 Toren für den Verlierer gewertet. Gleiches gilt, wenn ein unentschiedenes Spiel für eine Mannschaft als gewonnen und für die andere als verloren gewertet wird.
2. Ist eine Mannschaft gesperrt und damit gehindert, für sie angesetzte Spiele auszutragen, so werden die ausgefallenen Spiele analog zu Ziff. 1 gewertet.
3. Hat die an einem Spielabbruch durch einen Schiedsrichter unschuldige Mannschaft zum Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigeres Ergebnis als 6:0 erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet.
4. Ein Spiel wird einer Mannschaft als verloren und der anderen Mannschaft als gewonnen gewertet, wenn sie
  - a) durch verspäteten oder mangelhaften Bau des Spielfeldes oder Fehlen des Balles oder Ersatzballes verschuldet, dass das Spiel nicht durchgeführt oder nicht ordnungsgemäß beendet werden kann
  - b) sich weigert, unter einem ordnungsgemäß bestimmten Schiedsrichter zu spielen
  - c) auf das Spiel verzichtet oder mit weniger als 7 Spielern (5 Spieler Kleinfeld) antritt
  - d) einen Spieler ohne Spielberechtigung hat teilnehmen lassen
  - e) ein Spiel abbricht oder den Abbruch verschuldet oder wenn das Spiel durch mangelhaften Ordnungsdienst des

Platzvereines durch den Schiedsrichter abgebrochen wird

- f) durch eigenes Verschulden so spät antritt, dass das Spiel nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden kann
  - g) die Durchführung eines Pflichtspieles unsportlich verhindert
5. Mannschaften oder Vereine, die gemäß § 5 Finanz- und Wirtschaftsordnung vom Vorstandsvorstand
    - vom Spielbetrieb auf Dauer ausgeschlossen wurden, gelten als erster Absteiger ihrer Staffel. Sie beginnen im folgenden Spieljahr in der Spielklasse in die sie zwangsweise versetzt wurden. Alle bis zum Ausschluss ausgetragenen Spiele werden nicht gewertet.
    - vom Spielbetrieb auf Zeit ausgeschlossen oder gesperrt wurden, erfahren Spielwertungen analog Ziff. 2.

## § 22

### Paul-Rusch-Pokalspiele und BFV-Frauenpokal

1. An Pokalspielen können sich alle Vereine mit ihren 1. Mannschaften und aufstiegsberechtigten 2. Mannschaften sowie der Pokalsieger der Freizeittliga (Herren) beteiligen. Nimmt ein Verein mit einer Bundesliga-Mannschaft am laufenden DFB-Vereinspokal teil, kann eine weitere Mannschaft für den Pokalspielbetrieb im BFV gemeldet werden.
2. Die Pokalspiele werden ausgelost; der zuerst geloste Verein hat Heimrecht. Zum Erreichen der Pokalzahll kann eine Ausscheidungsrunde mit gesetzten Freilos (Mannschaften, die im Regionalverband spielen) durchgeführt werden.
3. Kann ein Verein seinen Platz zum angesetzten Zeitpunkt nicht stellen, findet das Spiel beim Gegner statt.
4. Die Vereine können sich auf einen Tausch des Heimrechtes einigen. Die spielleitende Stelle hat hierfür ihre Zustimmung zu geben. Die Umlegung erfolgt unter Beachtung des § 17 Ziff. 14 bis 16.
5. Findet ein Pokalspiel zum angesetzten Zeitpunkt nicht statt,

so wertet die spielleitende Stelle das Spiel nach dem Verschuldensprinzip.

6. Pokalspiele haben gegenüber Punktspielen Vorracht.
7. Endet ein Pokalspiel trotz Verlängerung von 2 x 15 Minuten unentschieden, so wird sofort der Sieger durch Entscheidungsschießen entsprechend den DFB-Regeln ermittelt.
8. Der Pokalsieger ist verpflichtet, am DFB-Vereinspokal mit seiner 1. Mannschaft anzutreten.
9. Die Spielberechtigung für Vertragsamateure der Regional- bzw. Lizenzligen außerhalb der regulären Wechselfrist (bis 30.6.) regelt die Meldeordnung § 5.
10. Erscheint zum angesetzten Spielbeginn der angesetzte Schiedsrichter nicht, muss nach § 24 Ziff. 7 verfahren werden.
11. Der jeweilige Pokalsieger erhält einen Wanderpokal.
12. Der Pokal verbleibt endgültig bei der Mannschaft, die
  - a) dreimal hintereinander oder
  - b) fünfmal in unterbrochener Reihenfolge Pokalsieger wurde.

### § 23 Gesonderte Pokalspiele

1. Folgende fristgemäß gemeldete Mannschaften spielen in separaten Runden den Pokalsieger aus:
  - a) untere ab 3. Herren
  - b) Senioren (Franz-Frieske-Pokal)
  - c) Altliga 11er
  - d) Altliga 7er
  - e) Altliga Ü50Zur Förderung des Fußballsports kann der VSpA zusätzliche Pokalspiele in den Spielbetrieb aufnehmen.
2. Nicht spielberechtigt für die Pokalrunden a) bis e) sind Spieler, die an den beiden Spieltagen einer höheren

Mannschaft, die dem Pokalspieltag der unteren vorangehen, an einem Pflichtspiel einer höheren Mannschaft teilgenommen haben. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind Altliga-Spieler.

Nach Beendigung der Spielserie einer höheren Mannschaft gelten für die Pokalrunden a) bis e) die beiden letzten Spieltage der höheren Mannschaft.

Die Rangfolge einer höheren Mannschaft ergibt sich aus § 17 Ziff. 9 dieser Spielordnung.

3. Bei Fehlen eines Schiedsrichters müssen beide Mannschaften gleichmäßig bemüht sein, einen Ersatzschiedsrichter zu stellen (vgl. hierzu Spielordnung § 24 Ziff. 8). Fällt ein Spiel wegen Fehlens eines Schiedsrichters aus, wird beiden Vereinen das Spiel als verloren gewertet; sie scheiden aus dem Pokalwettbewerb aus.
4. Der jeweilige Pokalsieger erhält einen Wanderpokal. Der Pokal verbleibt endgültig bei der Mannschaft, die
  - a) dreimal hintereinander oder
  - b) fünfmal in unterbrochener Reihenfolge Pokalsieger wurde.
5. Für die Durchführung findet § 22 Ziff. 2 bis 7 Anwendung. Endet ein Pokalspiel einer Altliga-Mannschaft nach der regulären Spielzeit unentschieden, so wird sofort der Sieger durch Entscheidungsschießen entsprechend den DFB-Regeln ermittelt.

### § 24 Spilleitung durch Schiedsrichter

1. Schiedsrichteransetzungen erfolgen nach den Festlegungen der Schiedsrichterordnung § 13.
2. Die für Schieds- und Schiedsrichter-Assistenten festgesetzten Spesen gemäß Spesenordnung sind vom Heimverein vor dem Spiel zu erstatten.
3. Bei Durchführung der Spiele ist gemäß Schiedsrichterordnung § 16 und Spielordnung § 14 zu verfahren.

4. Bei schlechter Witterung muss der Schiedsrichter bei 1. und aufstiegsberechtigten 2. Mannschaften den Platz mindestens 2 Stunden vor Spielbeginn besichtigen, um über die Bespielbarkeit des Platzes zu entscheiden.  
Dafür sind 50% der Spesen gemäß Spesenordnung (siehe Anlage) zu zahlen.  
Eine Absage durch den Schiedsrichter ist nur am Spieltag möglich.
5. Bei Spielausfällen aller restlichen Spiele beträgt der Fahrgeldersatz (siehe Anlage).  
Kommt ein Spiel wegen Nichtantretens einer Mannschaft nicht zur Austragung, so ist der volle Spesensatz lt. Spesenordnung, zu Lasten des Verursachers, zu zahlen.
6. Der Schiedsrichter hat alle mit dem Spiel zusammenhängenden Vorgänge wie Spielbeginn und -ende, Ergebnis, Namen der Schiedsrichter-Assistenten, Feldverweise, Verwarnungen, Unfälle usw. zu melden. Im Übrigen gilt § 14 Spielordnung.
7. Erscheint zum festgesetzten Spielbeginn der angesetzte Schiedsrichter nicht oder fällt er während der Spielleitung aus, übernimmt der angesetzte erste (zweite) Schiedsrichter-Assistent die Spielleitung.
  - a) Andernfalls müssen sich die beteiligten Vereine auf einen anderen neutralen Schiedsrichter einigen. Dieser Ersatzschiedsrichter muss mindestens für diese Spielklasse qualifiziert sein.
  - b) Steht kein Schiedsrichter mit entsprechender Qualifikation zur Verfügung, können sich beide auf einen anderen, auch nicht neutralen Schiedsrichter einigen. Sind die Voraussetzungen zu Ziff. 8 a und b nicht erfüllt, so ist das Spiel neu anzusetzen.

Diese Regelung gilt nur bei Spielen von 1. und aufstiegsberechtigten 2. Herrenmannschaften sowie Verbandsliga-Frauenmannschaften.
8. Bei allen anderen Mannschaften und bei Spielen, die durch die Verbandsorgane nicht mit einem Schiedsrichter besetzt sind, gilt folgende Regelung:
  - a) Ist ein neutraler Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichter-Ausweis anwesend, leitet dieser das Spiel.

Sind mehrere neutrale Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichter-Ausweis anwesend, bestimmt der Gastverein den Schiedsrichter.

Ausnahmeregelung Junioren-Bereich:  
Ist kein Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichter-Ausweis anwesend und verfügt eine anwesende Person, die einem der beteiligten Vereine angehört, über einen gültigen "Regelkundenachweis für Betreuer", leitet diese Person das Spiel. Sind mehrere Personen mit einem gültigen "Regelkundenachweis für Betreuer" anwesend, bestimmt der Gastverein den Schiedsrichter.

- b) Sind Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichter-Ausweis anwesend, die den beteiligten Vereinen angehören, hat der Schiedsrichter des Gastvereins das Vorrecht, das Spiel zu leiten.
- c) Sind keine Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichter-Ausweis anwesend, bestimmt der Gastverein den Ersatzschiedsrichter, der einem BFV/DFB-Verein angehören muss.

Verzichtet der Gastverein auf sein Vorschlagsrecht zu a) bis c), so geht dieses auf den Heimverein über. In jedem Fall sind die angesetzten Spiele auszutragen. Kommt das Spiel wegen Fehlens eines Schiedsrichters nicht zur Austragung, so wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:6 Toren als verloren gewertet.

9. In allen Fällen muss bei Einigung auf einen Ersatz-Schiedsrichter vor dem Spiel die Eintragung auf dem Spielberichtsbogen unterschriftlich bestätigt werden. Ein Verein ist nicht berechtigt einen Schiedsrichter abzulehnen.
10. Stehen für ein Spiel neutrale Schiedsrichter-Assistenten nicht zur Verfügung, so haben beide Vereine je einen Schiedsrichter-Assistenten zu stellen. Diese werden vor dem Spiel vom angesetzten Schiedsrichter über ihre Aufgaben im Spiel unterwiesen.

## § 25

### Ausscheiden von Mannschaften und Fusionen

1. Tritt eine Mannschaft einer Altersklasse im Erwachsenenbereich im laufenden Spieljahr dreimal schuldhaft zu Pflichtspielen nicht an oder wird eine Mannschaft während der laufenden Spielserie zurückgezogen, so wird die unterklassigste Mannschaft des gleichen Wettbewerbes (vgl. § 7 Ziff. 1 und 2) von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen.  
Die Spielergebnisse der bis zur Streichung ausgetragenen Pflichtspiele dieser Mannschaft werden nicht gewertet.  
Wird eine gemeldete Mannschaft vor Beginn der Pflichtspiele einer Saison zurückgezogen, entscheidet die spielleitende Stelle über die erforderlichen Maßnahmen.
2. Die ausgeschiedene oder gestrichene Mannschaft gilt in ihrer bisherigen Spielklasse als erster Absteiger.  
Wird eine ausgeschiedene oder gestrichene Mannschaft neu gemeldet, beginnt sie ihren Spielbetrieb in der untersten Spielklasse.
3. Fusionen regelt die Meldeordnung § 3 d.

## § 26

### Auf- und Abstiegsregelung

1. Grundsätzlich haben Staffelsieger Aufstiegsberechtigung. Macht ein Aufstiegsberechtigter von seinem bzw. die nächstfolgende aufstiegsberechtigte Mannschaft von ihrem Recht keinen Gebrauch, tritt an diese Stelle die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft.
2. Entstehen Abweichungen, aus welchen Gründen auch immer, kann der VSpA rechtzeitig vor Beginn eines Spieljahres die Auf- bzw. Abstiegsregelung dahingehend verändern, dass die im § 7 Zi. 1 vorgesehene Staffelstärke erreicht wird.
3. Die gültigen Auf- und Abstiegsregelungen müssen vor Beginn eines Spieljahres vom VSpA in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.
4. Die Zahl der Absteiger aus jeder Spielklasse der 1. und aufstiegsberechtigten 2. Herren erhöht sich zum Ende des folgenden Spieljahres um die Zahl der Absteiger aus dem Regionalverband. Es sollten aber nicht mehr als maximal 2 zusätzliche Absteiger aus der höchsten BFV-Spielklasse sein.

5. Steigt eine Mannschaft in die Lizenzliga auf, erwirkt die 2. Mannschaft das Recht, in der Verbandsliga als 1. Amateurmansschaft zu spielen. Der Verein hat das Recht, eine weitere Mannschaft als aufstiegsberechtigte 2. Mannschaft zu melden. Sie beginnt ihre Spiele in der untersten Spielklasse.
6. Steigt ein Lizenzverein in den Regionalverband ab und spielt die 1. Amateurmansschaft im BFV-Spielbetrieb, so verbleibt sie in ihrer Spielklasse, für die sie sich für das kommende Spieljahr qualifiziert hat. Sie spielt dort als aufstiegsberechtigte 2. Herrenmanschaft. Die bisher spielende aufstiegsberechtigte 2. Herrenmanschaft (siehe Ziff. 5) verliert dann ihr Aufstiegsrecht und scheidet aus dem Spielbetrieb für 1. Herrenmanschaften aus.
7. Steigt eine Mannschaft aus dem Regionalverband in den BFV ab (Verbandsliga), verbleibt die 2. Mannschaft als aufstiegsberechtigte 2. Mannschaft in der Spielklasse, für die sie sich für das kommende Spieljahr sportlich qualifiziert hat. Spielt sie in der Verbandsliga, muss sie in die nächstfolgende Spielklasse absteigen.
8. Ausscheiden einer 1. Herren- oder Frauenmanschaft eines BFV-Vereins aus dem Spielbetrieb des Regionalverbandes, außerhalb des sportlichen Abstieges:
  - a) Scheidet eine 1. Herren- oder Frauenmanschaft aus dem Spielbetrieb des Regionalverbandes zum Spieljahresende durch freiwilligen Verzicht aus, wird diese Mannschaft zu Beginn der neuen Spielzeit in die höchste Spielklasse des Landesverbandes eingeordnet.
  - b) Voraussetzung ist die rechtzeitige Anmeldung (Abgabetermin des Meldebogens) beim BFV.
  - c) Die 2. aufstiegsberechtigte Mannschaft verbleibt in ihrer Spielklasse, außer wenn sie in der höchsten Spielklasse des Landesverbandes spielt. (Siehe Ziff. 7.)
  - d) Bei Nichteinhalten der Meldefrist oder Einreihung während des laufenden Spielbetriebes, erfolgt die Einordnung in die unterste Spielklasse des BFV bzw. in die Spielklasse, in der die aufstiegsberechtigte 2. Mannschaft spielt. Die aufstiegsberechtigte 2. Mannschaft steigt in die nächstfolgende Spielklasse ab.
  - e) Der sich aus der Einstufung ergebende erforderliche erhöhte Abstieg regelt die Ziff. 4.



## 9. Aufstieg

### a) Aufstieg 1. und 2. Herren, Frauen, Senioren, Altliga

1. und aufstiegsberechtigte 2. Herren			Frauen	Senioren	11er Altliga	7er Altliga
von	zur	Aufsteiger	Aufsteiger	Aufsteiger	Aufsteiger	Aufsteiger
Verbandsliga	NOFV-Liga	1	Aufstg.-Runde	8	0	0
Landesliga	Verbandsliga	3 + X	2	8	4	3
Bezirksliga	Landesliga	4 + X	2	8	nach Meldg.	6
Kreisliga A	Bezirksliga	6 + X		nach Meldg.		nach Meldg.
Kreisliga B	Kreisliga A	6 + X				
Kreisliga C	Kreisliga B	6 + X				
Kreisliga E	Kreisliga D	6 + X				

### b) Aufstieg untere ab 3. Herren

von	zur	Aufsteiger
Landesklasse	Verbandsklasse	4
Bezirksklasse	Landesklasse	4
Kreisklasse A	Bezirksklasse	4
Kreisklasse B	Kreisklasse A	nach Meldg.

Jede Veränderung der Mannschaftszahlen durch Fusionen, Zurückziehungen oder dergleichen wird durch vermehrten Aufstieg ausgeglichen.

Bis zum Erreichen der grundsätzlichen Mannschaftszahl 18 in der Verbandsliga entfällt der vermehrte Aufstieg aus der Landesliga in die Verbandsliga. Gleiches gilt für alle nachfolgenden Spielklassen.

Bei einer Fusion oder einem Übertritt eines Vereins aus der Verbandsliga mit oder zu einem Verein der Regional- oder Oberliga, scheidet die Verbandsliga-Mannschaft aus dieser Spielklasse aus.

Ein zusätzlicher Aufstieg aus der nächstfolgenden Spielklasse erfolgt nur dann, wenn die grundsätzliche Mannschaftszahl von 18 in der Verbandsliga unterschritten wird.

Die Übernahme des dadurch frei werdenden Platzes in der Verbandsliga durch die aufstiegsberechtigte 2. Mannschaft des betreffenden Vereins ist ohne sportlichen Aufstieg nicht zulässig.

## 10. Abstieg

### a) Abstieg 1. und 2. Herren, Frauen, Senioren, Altliga

1. und aufstiegsberechtigte 2. Herren			Frauen	Senioren	11er Altliga	7er Altliga
von	zur	Absteiger	Absteiger	Absteiger	Absteiger	Absteiger
Verbandsliga	Landesliga	3 + X	2	8	4	3
Landesliga	Bezirksliga	4 + X	2	8	nach Meldg.	6
Bezirksliga	Kreisliga A	6 + X		8		nach Meldg.
Kreisliga A	Kreisliga B	6 + X		nach Meldg.		
Kreisliga B	Kreisliga C	6 + X				
Kreisliga C	Kreisliga D	6 + X				
Kreisliga D	Kreisliga E	6 + X				

Ein vermehrter Abstieg aus dem Regionalverband löst einen vermehrten Abstieg in dem dem Abstiegsjahr folgenden Spieljahr für alle Spielklassen aus.

Bei Strukturveränderungen im DFB-Spielbetrieb, die den BFV-Spielbetrieb beeinflussen, legt der Verbandsspielausschuss unter Mitwirkung des Beirates die erforderlichen Änderungen der Staffeileteilungen und der Auf- und Abstiegsregelung fest.

### b) Abstieg untere ab 3. Herren

von	zur	Absteiger
Verbandsklasse	Landesklasse	4
Landesklasse	Bezirksklasse	4
Bezirksklasse	Kreisklasse A	4
Kreisklasse A	Kreisklasse B	nach Meldg.

## 4. Wiederholungs- und Entscheidungsspiele

### § 27 Wiederholungsspiele

1. Wiederholungsspiele sind auf dem Platz auszutragen, auf welchem das erste Spiel stattfand, falls die spielleitende Stelle nicht aus besonderen Gründen einen anderen Platz bestimmt.

§ 28  
**Entscheidungsspiele und Relegation**

1. Haben in einer Staffel zwei oder mehrere Mannschaften die gleichen Punktzahlen, so entscheidet das Torverhältnis nach dem Subtraktionsverfahren.  
Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat.  
Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, so findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt, ggf. wird der Sieger durch eine Verlängerung von 2 x 15 Minuten und ein Entscheidungsschießen ermittelt.  
Bei Punkt- und Torgleichheit von drei oder mehr Mannschaften wird die Platzierung in einer einfachen Runde auf neutralen Plätzen ermittelt.
2. Beim Aufstieg und Abstieg aus mehr als zwei Staffeln einer Spielklasse ergeben sich folgende Regelungen:
  - a) Sind weniger Aufstiegsplätze als Anzahl von Staffeln einer Spielklasse vorhanden, steigt/steigen der Punktbeste/die Punktbesten auf, sofern alle Staffeln die gleichen Mannschaftszahlen aufweisen. Bei Punktgleichheit wird nach Ziffer 1 gewertet.
  - b) Bei unterschiedlichen Mannschaftszahlen in den Staffeln wird nach dem Divisionsverfahren (Punkte geteilt durch Anzahl der Spiele, Tore analog) gewertet. Für die Mannschaftszahl wird die Abschlusstabelle herangezogen. Gestrichene und abgemeldete Mannschaften entfallen bei der Wertung.
3. Beim Abstieg wird analog dem Aufstieg gewertet.  
Bei Entscheidungsspielen von Altliga-Mannschaften entfällt die Verlängerung. Der Sieger wird sofort durch ein Entscheidungsschießen ermittelt.
4. An Entscheidungsspielen zur Ermittlung des Meisters können nur die Staffelsieger von zwei oder mehr Staffeln teilnehmen. Die Durchführung richtet sich nach Ziffer 1.
5. Den Spielmodus für alle Entscheidungsspiele legt der VSpA / VJA / FZA fest.

**5. Auswahlspiele**

§ 29  
**Pflichten und Rechte der Vereine und Spieler**

1. Die Durchführung von Spielen der Auswahlmannschaften des BFV obliegt dem Verband unter Führung des Spelausschusses.
2. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler für Auswahlspiele und zum Zwecke der Ausbildung zur Verfügung zu stellen; desgleichen sind alle Spieler verpflichtet, dem an sie ergangenen Ruf zur Teilnahme an Auswahlspielen und Ausbildung Folge zu leisten.
3. Die Aufforderung erfolgt schriftlich über den Verein. Der Verein ist verpflichtet, den/die Spieler von seiner/ihrer Aufstellung zu unterrichten.
4. Angeforderte Spieler sind an dem vorgesehenen Spieltag und, soweit keine Ausnahmegenehmigung vorliegt, an dem dem Auswahlspiel folgenden Tag sowie an 3 Tagen vor dem Auswahlspiel für andere Spiele nicht spielberechtigt, es sei denn, es handelt sich um ein Lehrgangsspiel.
5. Absagen von angeforderten Spielern sind über den Verein dem Spelausschuss oder dem verantwortlichen Verbandstrainer unverzüglich unter Beifügung entsprechender Nachweise mitzuteilen.
6. Im Falle einer nicht begründeten Absage kann der Spieler für alle Spiele seines Vereins an dem Tag des Auswahlspieles, des Lehrganges oder der Reise und dem darauf folgenden Pflichtspiel gesperrt werden. Der Verein kann in diesem Falle bestraft werden.
7. Bei Abstellung von mehr als einem Auswahlspieler zu Auswahlspielen im Herrenbereich und einer Auswahlspielerin zu Auswahlspielen im Frauenbereich des BFV kann der abstellende Verein die Absetzung eines angesetzten Pflichtspiels bei der spielleitenden Stelle beantragen.
8. Bei Einberufung eines Spielers des älteren Juniorenjahrganges kann die Absetzung des Herren- bzw. Frauenspiels des abstellenden Vereins nicht beantragt werden.

## **6. Freundschafts-, Hallen- und Turnierspiele**

### **§ 30 Spielabschluss**

1. Freundschafts-, Hallen- und Turnierspiele können jederzeit ausgetragen werden, soweit es die Durchführung der Pflichtspiele erlaubt und nicht besondere amtliche Veranstaltungen des Verbandes entgegenstehen.
2. Für Spielabschlüsse mit ausländischen Mannschaften ist eine Spielgenehmigung mit dem gültigen DFB-Vordruck über den BFV zu beantragen. Antragsfrist: 4 Wochen vor dem Spieltag. Bei Nichteinhalten der 4-Wochenfrist erfolgt keine Genehmigung durch den BFV und keine Weiterleitung an den DFB.
3. Für Spielabschlüsse mit Mannschaften anderer Landesverbände im Bereich des DFB, ausgenommen im NOFV-Bereich, ist eine Spielgenehmigung mit dem gültigen BFV-Vordruck zu beantragen. Antragsfrist: 2 Wochen vor dem Spieltag.
4. Sollen Spieler bei Spielen gegen ausländische oder verbandsübergreifende Vereine eingesetzt werden, so ist für deren Einsatz eine Ausnahmegenehmigung beim Spielausschuss einzuholen. Eine Einverständniserklärung des abgebenden Vereines ist dem VSpA vorzulegen.

### **§ 31 Hallen Spiele**

1. Bei Hallen- und Turnierspielen von 1. Mannschaften sind der spielleitenden Stelle mit dem Genehmigungsantrag der Spielplan und die Hallen- und Turnierbestimmungen einzureichen.
2. Bei Hallen- und Turnierspielen von 1. Herren- und Frauenmannschaften müssen vom Veranstalter Schiedsrichter vom Schiedsrichterausschuss angefordert werden.
3. An Freundschafts-, Hallen- und Turnierspielen dürfen nur Spieler teilnehmen, die das Spielrecht ihres Vereins haben und nicht gesperrt sind.

4. Freundschafts- und Turnierspiele im Freien sind nach den amtlichen Regeln der FIFA durchzuführen.
5. Spiele in der Halle sind nach den vom BFV erlassenen Richtlinien für Fußballspiele in der Halle durchzuführen. Im Übrigen gelten die Ordnungen des DFB und BFV.

## **7. Strafen und Feldverweis**

### **§ 32 Ordnungsstrafen**

Für Verstöße gegen die Spielordnung werden vom VSpA Ordnungsstrafen (siehe Anlage) ausgesprochen.

### **§ 33 Maßnahmen – Strafenkatalog**

#### **I. Mit automatischer Sperre wird bestraft bei: (automatische Sperre, siehe § 34 Ziff. 1)**

1. Handspiel zur Verhinderung eines Tores oder Handspiel zur Verhinderung einer Torchance
2. so genannter Notbremse ohne körperliche Beeinträchtigung des Gegenspielers, ohne vorherige Verwarnung
3. heftigem Kritisieren gegen Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten in Verbindung mit persönlichen verbalen Angriffen

#### **II. Mit Sperre bis zu 3 Wochen bzw. höchstens 3 Pflichtspielen, einschließlich der automatischen Sperre, wird bestraft bei:**

1. Handspiel zur Verhinderung eines Tores oder Handspiel zur Verhinderung einer Torchance, nach vorheriger Verwarnung
2. so genannter Notbremse ohne körperliche Beeinträchtigung des Gegenspielers, bei vorheriger Verwarnung
3. heftigem Kritisieren gegen Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten, in Verbindung mit persönlichen verbalen Angriffen, nach vorheriger Verwarnung

4. Foulspiel ohne Beeinträchtigung des Gegenspielers

5. unsportlichem Verhalten gegenüber Spielern und anderen am Spiel beteiligten Personen, in Verbindung mit persönlichen verbalen Angriffen, nach vorheriger Verwarnung

**III. Mit Geldstrafen bis zu höchstens (siehe Anlage) wird bestraft bei:**

1. unsportlichem Verhalten von Trainern/Betreuern während des Spieles oder in Zusammenhang mit dem Spiel

2. Verstoß gegen die Regel der so genannten Coaching-Zone durch Trainer/Betreuer

3. Kritisieren der Schiedsrichter und/oder Schiedsrichter-Assistenten durch Trainer und/oder Betreuer, in Verbindung mit persönlichen verbalen Angriffen

4. Neben den Spielsperren können auch Geldstrafen bis zu einem Höchstbetrag von (siehe Anlage) ausgesprochen werden.

Für das Aussprechen von Strafen nach I. bis III. wird eine Bearbeitungsgebühr von (siehe Anlage) erhoben.

**IV. Rechtsbehelf**

1. Gegen die Entscheidung des Staffelleiters ist der Einspruch zulässig. Für den Einspruch gilt der § 28 Rechts- und Verfahrensordnung (Berufung) entsprechend.

Über den Einspruch entscheidet das Sportgericht in erster und letzter Instanz.

2. Der Einspruch ist unter Zahlung der Einspruchsgebühr von (siehe Anlage) binnen einer Frist von 14 Tagen gemäß § 6 Rechts- und Verfahrensordnung bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen.

**§ 34  
Feldverweis**

Ein vom Schiedsrichter auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist automatisch solange gesperrt, bis die Entscheidung über die Sperre der spielleitenden Stelle bzw. durch das entsprechende Rechtsorgan erfolgt ist. Er erlangt jedoch nach dem nächsten Pflichtspiel seiner Mannschaft, längstens nach Ablauf von 10 Tagen, seine Spielberechtigung, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung vorliegt.

**§ 35  
Feldverweis durch Gelb/Rot**

Bei einem Feldverweis als Folge einer gelb/roten Karte beschränkt sich die Strafe auf die Restzeit des jeweiligen Spieles (Match-Strafe).

**8. Schlussbestimmungen**

**§ 36  
Geltungsbereich**

1. Die Bestimmungen dieser Spielordnung gelten auch für Lizenzspieler und Vertragsamateure, soweit sich aus den DFB-Vorschriften nichts anderes ergibt.

2. Die Bestimmungen dieser Spielordnung gelten für alle Frauen-, Herren-, Senioren-, Altliga-Mannschaften und auch für Junioren-/Juniorinnen-Mannschaften, soweit die Jugendordnung nichts anderes vorschreibt.

**Hinweis zur erweiterten Einführung der EDV im Berliner Fußball-Verband**

Durch die Erweiterung der EDV-gestützten Bearbeitungen im BFV kommt es in den nächsten Jahren zu Änderungen in der Verfahrensweise in einigen von der EDV noch nicht erfassten Arbeitsbereichen:

Amtliche Mitteilungen, im spieltechnischen Bereich (u.a. Vortermine, Spielumlegungen), Meldewesen und weitere. Die hierzu erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlässt der Beirat nach vorherigen Klassentagungen.

§ 37  
**In-Kraft-Treten**

Diese Spielordnung tritt durch Beschluss des Verbandstages am 31.3.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Spielordnung außer Kraft.

**Anlage**

**zu § 32 Ordnungsstrafen:**

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) Fehlende Eintragungen im Spielbericht<br>- fehlende/unkorrekte Spielnummer bzw. Spielerpassnummer<br>- Vereins-Schiedsrichter/Schiedsrichter-Assistenten<br>- Heim- und/oder Gastmannschaft<br>- Spieltagsdatum, Spielklasse<br>- Mannschaftsart, Sportplatz | einmalig 5,00 €  |
| b) fehlender Spielerpass  | jeweils 5,00 €   |
| c) Fehlen des Spielberichtes  | 10,00 €          |
| d) Fehlen eines Spiel- und/oder Ersatzballes  | 10,00 €          |
| e) Spielen einer Mannschaft ohne Rückennummern  | einmalig 10,00 € |
| f) Nichtantreten einer Mannschaft   | 30,00 €          |
| g) Fahrgeldersatzanspruch inkl. 5,00 € Gebühr   | 40,00 €          |
| h) nicht fristgemäße Abgabe des Meldebogens   | 30,00 €          |
| i) unbegründete Spielumlegung sowie Spielumlegung ohne Zustimmung des Staffelleiters  | 30,00 €          |
| j) Verwaltungsgebühr für Mannschaften, die nach dem 1. Pflichtspieltag abgemeldet oder gestrichen werden  | 120,00 €         |

**zu § 33 Spielordnung:**

Unsportliches Verhalten Trainer, Betreuer Verstoß Coaching-Zone/Kritisieren	jeweils höchstens 30,00 €
Bearbeitungsgebühr zu § 33 I bis III je	10,00 €
Einspruchsgebühr zu § 33 IV Ziff. 2	30,00 €

**zu § 24 Ziffer 4 Spielordnung:**

Platzbesichtigung durch Schiedsrichter: 1. und 2. Mannschaften	
(zusätzlich zum Spesensatz:) 50 % des Spesensatzes	
mindestens	8,00 €

**zu § 24 Ziffer 5 Spielordnung:**

Spielausfall restliche Mannschaften:	
voller Spesensatz für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten	
Nichtantreten einer Mannschaft:	
voller Spesensatz für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten	